

INFORMATIONSBLATT 1/2009

Portugiesisches Recht



Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Rathenau & Kollegen
PORTUGAL - ALGARVE

Rua António Crisógono dos Santos, 29, Bl. 3, Escr. B, D,
E, P-8600-678 Lagos
Tel: +351-282-780-270
Fax: +351-282-780-279
Email: anwalt@rathenau.com
Internet: www.anwalt-portugal.de

Der Darlehensvertrag in Portugal / O Contrato de mútuo em Portugal

I. Einführung

Der „Contrato de mútuo“ (vgl. Art. 1142 – 1151 Código Civil) umfasst das Gelddarlehen, als auch das Sachdarlehen (vgl. auch 488 I und 607 des deutschen BGB). Größere Bedeutung genießen die Geld-Darlehensverträge, wonach sich der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Umgekehrt ist der Darlehensnehmer verpflichtet, den geschuldeten Zins zu zahlen (wobei auch unentgeltliche Darlehensverträge abgeschlossen werden können = Privatautonomie) und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurück zu erstatten.

II. Besonderheit des portugiesischen Rechts

Eine Besonderheit des portugiesischen Rechts liegt darin, dass gemäß Art. 1143 1. HS Código Civil der Darlehensvertrag über eine Darlehenssumme, die 20.000 Euro übersteigt, nur formwirksam ist, wenn er notariell beurkundet worden ist. Übersteigt die Darlehenssumme 2.000 Euro, so muss der Darlehensvertrag schriftlich mit der Unterschrift des Darlehensnehmers abgeschlossen werden, Art. 1143 2. HS Código Civil.

Um spätere Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, sollten Sie einen Darlehensvertrag auch über einen geringeren Betrag als 2000 Euro – sei es in Portugal oder in Deutschland – stets schriftlich vereinbaren. Sollten Sie einen Darlehensvertrag in Portugal abschließen, empfiehlt es sich, diesen in portugiesischer Sprache abzufassen.

III. Anwendbares Recht

Beachten Sie: Wenn Sie einen Darlehensvertrag abschließen, unterliegt dieser grundsätzlich dann portugiesischem Recht, wenn der **Darlehensgeber** in Portugal seinen gewöhnlichen Wohnsitz bzw. Hauptverwaltung hat (auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an!), vgl. Art. 4 II des Römischen EWG-Übereinkommens über das auf vertragliche Schulverhältnisse anzuwendenden Recht.